# Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr



Aktualisiert Oktober 2001! Zum Jahreswechsel 2005/2006 außer Kraft gesetzt! Wird inhaltlich weiter genutzt!

Umsetzung des Allgemeinen Rundschreibens 17/95 des BMV vom 31.05.1995 Kostenmanagement bei Maßnahmen des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen

Runderlaß des Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 26/1995 - Straßenplanung - vom 30 .11.1995

Um die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierung der Umsetzung der Maßnahmen des Bundesferstraßenbedarfsplanes zu gewährleisten ist ein besonderes Kostenmanagement notwendig.

Aus diesem Grund ist für jede Maßnahme des Bedarfsplanes eine Unterrichtung des BMV durch das MSWV nach folgendem Ablauf notwendig.

Die u. g. Unterlagen für die Unterrichtung des BMV sind vom zuständigen BSBA zu erstellen.

## 1. Unterrichtung des BMV

über das Ergebnis der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren bzw. des Behördentermins zum Linienbestimmungsverfahren mit den Kosten aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

## 2. Unterrichtung des BMV

vor Beginn des Raumordnungsverfahrens bzw. Linienbestimmungsverfahrens mit

- a) Beschreibung der Varianten mit Begründung der Vorzugsvariante und ggf. der Erhöhung der Kosten gegenüber dem BFStrBPl
- b) Karte mit Varianten (üblich M 1: 25 000)
- c) Bewertungstabelle mit Kostenübersicht (Unterlagen nach RE 24/1995)

## 3. Unterrichtung des BMV

über Einleitung des ROV/LBV in Form der monatlichen Tabelle des BLVS zum Planungsstand der Bundesfernstraßen

## 4. Unterrichtung des BMV

über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit Übergabe der Unterlagen zur Linienbestimmung nach § 16 FStrG gemäß RE 24/1995 einschließlich Überprüfung der Kostenberechnung und Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses (bei mehr als 10 %iger Abweichung vom Bedarfsplan)

## 5. Vorlage des Entwurfes gemäß RE

mit Kostenberechnung gemäß AKS

## 6. Unterrichtung des BMV

über die Planfeststellung bzw. -genehmigung bei Kostenveränderung mehr als 5 % gegenüber des RE-Entwurfes

- a) Begründung der Unvermeidbarkeit der Kostenerhöhung
- b) neue Kostenberechnung nach AKS vor Genehmnigung oder Feststellung des Planes.

## 7. Unterrichtung des BMV

über die erfolgte Planfeststellung bzw. -genehmigung

## 8. Unterrichtung des BMV

über die beabsichtigte Erteilung des Bauauftrages durch Vorlage der Kostenermittlung nach AKS und ARS 13/90

Nollpracht